Technische Universität Berlin

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 1000 Berlin 12
ISSN 0172 - 4924
Redaktion: Ref. I A, Telefon: 314-22532

Nr. 5/1990
(43. Jahrgang)

Berlin, den
30. April 1990

Eingegangen
am: - 9. MAI 1990
FB 16

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fachbereiche

Studienordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie mit den Studienrichtungen Mineralogie-Kristallographie und Mineralogie-Petrologie am Fachbereich Bergbau und Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 15. November 1988 74

Prüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie mit den Studienrichtungen Mineralogie-Kristallographie und Mineralogie-Petrologie am Fachbereich Bergbau und Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 27. Februar 1989 87

EH 5 1600
Fachbereich
Bergbau u. Geowissenschaften
FB 16

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fachbereiche

Studienordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie mit den Studienrichtungen Mineralogie-Kristallographie und Mineralogie-Petrologie am Fachbereich Bergbau und Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 15. November 1988

I B a b Tel.: 314 23135

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bergbau und Geowissenschaften hat am 15. November 1988 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG vom 13. November 1986, GVBl. S. 1771) die folgende Studienordnung für den Studiengang Mineralogie mit den Studienrichtungen Mineralogie-Kristallographie und Mineralogie-Petrologie beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich
§ 2 – Studienvoraussetzungen
§ 3 – Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 4 – Studienziel

II. Beschreibung des Faches

§ 5 – Das Studienfach Mineralogie
§ 6 – Studienrichtungen
§ 7 – Berufsfelder

III. Durchführung des Studiums

§ 8 – Studienbeginn und Studienberatung
§ 9 – Lehrveranstaltungen
§ 10 – Das Grundstudium
§ 11 – Das Hauptstudium

IV. Studienpläne

§ 12 – Studienplan für das Grundstudium
§ 13 – Studienplan für das Hauptstudium der Studienrichtung Mineralogie-Kristallographie
§ 14 – Studienplan für das Hauptstudium der Studienrichtung Mineralogie-Petrologie

V. Schlußbestimmungen

§ 15 – Übergangsregelung
§ 16 – Inkrafttreten

Anlage - Verzeichnis der an der Technischen Universität Berlin angebotenen Lehrveranstaltungen für den Diplomstudiengang Mineralogie und ihre Zuordnung zu den Studienplänen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Mineralogie mit den Studienrichtungen Mineralogie-Kristallographie und Mineralogie-Petrologie an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 – Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Individuelle Voraussetzungen sind ein breitgefächertes Interesse für Naturwissenschaften, mathematische Fähigkeiten, manuelle Geschicklichkeit und praktisch-technische Begabung.

§ 3 – Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-Hauptprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich innerhalb der Regelstudienzeit in zwei Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung endet,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von fünf Semestern, das mit der Diplom-Hauptprüfung einschließlich der Diplomarbeit abgeschlossen wird.

Für eine beabsichtigte Promotion kann ein Aufbaustudium angeschlossen werden, das jedoch nicht Gegenstand dieser Studienordnung ist.

§ 4 – Studienziel

(1) Während des Studiums soll der Student, die Studentin *), die in der Prüfungsordnung geforderten Kenntnisse erwerben und die Fähigkeiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten entwickeln: er wird mit allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Behandlung und Lösung von Problemen vertraut gemacht, die ihm den Übergang in die Berufspraxis ermöglichen sollen. „Forschendes Lernen" soll die Bereitschaft, sich einer Arbeitsgruppe einzuordnen, fördern und zugleich die Bedeutung wissenschaftlicher Organisationsformen erkennen lassen.

(2) Der Student soll dazu motiviert werden, sich kritisch mit den Beweggründen auseinanderzusetzen, von denen geowissenschaftliche Forschung und berufliche Praxis bestimmt werden. Er soll sich der Verantwortung bewußt werden, die er durch sein Wissen und seine Tätigkeit der Gesellschaft gegenüber hat, um seinen Beitrag zur Bewältigung von gesellschaftlichen Problemen leisten zu können.

(3) Der Studiengang Mineralogie wird in beiden möglichen Studienrichtungen (vgl. § 6) mit dem akademischen Grad "Diplom-Mineraloge" bzw. Diplom-Mineralogin" (Dipl.-Min.) abgeschlossen.

*) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form benutzt.

II. Beschreibung des Faches

§ 5 – Das Studienfach Mineralogie

(1) Das Studienfach Mineralogie befaßt sich unter besonderer Berücksichtigung geowissenschaftlicher Aspekte einerseits mit den festen anorganischen Stoffen natürlicher Entstehung als den Bestandteilen der Erde und des Kosmos, andererseits mit dem kristallinen Zustand schlechthin und mit den stukturabhängigen Eigenschaften der Kristalle. Entsprechend dieser objektbezogenen Orientierung übernimmt das Fach Mineralogie eine vermittelnde Funktion zwischen Geowissenschaften und Materialwissenschaften. Zur Lösung der Probleme werden neben fachspezifischen Beobachtungen und Untersuchungen Methoden der klassischen naturwissenschaftlichen Fächer eingesetzt, insbesondere theoretische, analytische, präparative und experimentelle Methoden der Chemie und Physik. Mineralogie ist ein autonomes Studienfach, darüber hinaus aber auch ein Grundlagenfach für Studierende aller Geowissenschaften und anorganischen Werkstoffwissenschaften, für Studierende des Bergbaus, des Hüttenwesens und des Bauingenieurwesens.

(2) Als Folge der weit gefächerten Fragestellungen der Mineralogie als Gesamtgebiet hat sich eine dreiteilige Gliederung entwickelt, der die Studien- und Prüfungsordnung angepaßt ist:

1. Pflichtfach. Allgemeine und Angewandte Mineralogie.
2. Schwerpunktfach A. Kristallographie.
3. Schwerpunktfach B. Petrologie mit Geochemie und Lagerstättenkunde.

§ 6 – Studienrichtungen

Nach der Diplom-Vorprüfung muß der Kandidat sich für eines der beiden Schwerpunktfächer entscheiden: entweder Mineralogie-Kristallographie (Schwerpunktfach A) mit enger Beziehung zu Festkörperphysik und Festkörperchemie oder Mineralogie-Petrologie einschließlich Geochemie und Lagerstättenkunde (Schwerpunktfach B) mit stärkerer Betonung geowissenschaftlicher Aspekte. Zwischen beiden steht als Grundlage und als verbindendes Glied das Pflichtfach Allgemeine und Angewandte Mineralogie mit enger Beziehung zur Materialwissenschaft Physikalischen Chemie und deren angewandten Aspekten: es ist Pflichtfach für beide Studienrichtungen. Die Wahl der Studienrichtung entscheidet nicht über die Möglichkeiten einer späteren Berufswahl: sie setzt nur Schwerpunkte. Eine getrennte Zuordnung zu den verschiedenen Berufsfeldern (vgl. § 7) ist nicht möglich.

§ 7 – Berufsfelder

Die Vielseitigkeit der methodischen und apparativen Kenntnisse und das Charakteristikum des Faches, verschiedene Methoden zur Lösung eines materialbezogenen Problems einzusetzen, eröffnen dem Mineralogen in steigendem Maße die Möglichkeit zur Berufsausübung in verschiedenen Industriezweigen, und zwar sowohl in Forschungslaboratorien als auch im Produktionsbetrieb. Exemplarisch seien genannt:

Keramische Industrie / Sonderkeramik, Feuerfestindustrie, Glasindustrie, Optische Industrie / Optoelektronik, Halbleiterindustrie, Elektro-Industrie, Anorganisch-chemische Industrie, Hüttenindustrie, Industrie der Steine und Erden, Tiefbau, Industrie der Schleifmittel und Hartstoffe, Prospektion, Bergbau und Aufbereitung.
In überregionalen Forschungsgremien und Behörden ist die Mitarbeit von Mineralogen möglich, wenn es sich um Fragen der Rohstoffversorgung, den Umweltschutz der Materialwissenschaften und damit verwandter Problemkreise handelt.

Das früher überwiegende Arbeitsgebiet, Tätigkeit im Hochschulbereich oder im Museumsdienst, bietet heute von der Kapazität her gesehen nur geringe Möglichkeiten.

III. Durchführung des Studiums

§ 8 – Studienbeginn und Studienberatung

(1) Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

(2) Zu Beginn jeden Wintersemesters findet für Mineralogie-Studienanfänger eine Einführungsveranstaltung statt, in der die Studenten mit den Angehörigen und Einrichtungen des Instituts bekanntgemacht werden und sowohl über fachliche und praktische Fragen des Studiums wie auch über ihre Pflichten und Rechte unterrichtet werden. Für Studenten, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, erfolgt eine individuelle Studienberatung.

(3) Außerdem wird einmal im Jahr für Studenten ab 4. Semester eine Veranstaltung von allen Lehrpersonen des Institutes einschließlich je eines Vertreters der Petrologie und der Lagerstättenkunde gemeinsam durchgeführt, in der über Einzelheiten der beiden Studienrichtungen, Möglichkeiten der Spezialisierung, Berufsaussichten, Probleme und Fragen des Hauptstudiums informiert werden soll.

(4) Um einen möglichst effektiven Studienablauf zu gewährleisten, der unter anderem auch die Entwicklung besonderer Neigungen und Fähigkeiten der Studierenden ermöglichen soll, und um Hilfestellung bei auftretenden Problemen zu leisten, findet eine kontinuierliche Fachstudienberatung statt. Für die allgemeine und psychologische Beratung steht das "Referat für Allgemeine Studienberatung" der Technischen Universität Berlin zur Verfügung.

(5) Als Fachstudienberater werden ein Hochschullehrer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student im Hauptstudium jeweils am Ende der Vorlesungsperiode eines Sommersemesters für ein Jahr vom Direktorium des Institutes gewählt bzw. bestätigt. Sie stehen regelmäßig während mindestens einer Stunde pro Woche den Studenten als Berater zur Verfügung.

§ 9 – Lehrveranstaltungen

(1) Studieninhalte, über deren Stoffverteilung im einzelnen das zu jedem Semester erstellte Vorlesungsverzeichnis Auskunft gibt, werden in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. Vorlesung (VL)
   In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch den Dozenten in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.
2. Seminar (SE)
   In Seminaren soll beim Studenten die Fähigkeit gefördert werden, sich überwiegend anhand der Literatur über ein Thema zu informieren, sich im mündlichen Vortrag damit auseinanderzusetzen und seine Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten. Eine schriftliche Ausarbeitung ist als Kurzfassung vorzulegen. Für die Durchführung der Seminare sind

Professoren verantwortlich, die die Themen auswählen und die Diskussion leiten.

3. Übung (UE)
Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Vermittlung von Fertigkeiten und Schulungen in der Fachmethodik unter Mitarbeit der Studenten erfolgt. Die verantwortlichen Lehrpersonen können durch Tutoren unterstützt werden.

4. Praktikum (PR)
Apparative und experimentelle Praktika dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen theoretisch vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche der Studenten in kleinen Gruppen. Die Studenten sollen die Handhabung und den zweckmäßigen Einsatz von Geräten und Apparaten erlernen und eigene Messungen auswerten. Die verantwortlichen Lehrpersonen können durch Tutoren unterstützt werden.

5. Integrierte Lehrveranstaltung (IV)
Unter einer Integrierten Lehrveranstaltung versteht man eine Veranstaltung, bei der ohne feste zeitliche Abgrenzung Vorlesungsteil und praktischer Teil miteinander verzahnt sind.

6. Kurs (KU)
Ein Kurs ist eine über einen größeren Zeitraum (eine oder zwei Wochen) zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, die in der Regel feste Vorlesungstermine und freie Zeiträume für exprimentelle Arbeiten und Lösungen von Aufgaben enthält.

7. Geländepraktikum (GPR)
Das Geländepraktikum vermittelt den Studenten die unmittelbare Anschauung ihrer Untersuchungsobjekte im Gelände. Die Studenten werden mit spezifischen geowissenschaftlichen Fragestellungen konfrontiert, zu eigenen Beobachtungen angeregt und zu deren Deutungen veranlaßt. Sie sollen eine gezielte, sinnvolle und repräsentative Probenahme erlernen und ihre Beobachtungen sowie Probenahmen in einem Geländebuch dokumentieren.

8. Exkursionen (EX)
Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Das Aufsuchen geeigneter Mineral- und Gesteinsvorkommen einschließlich Lagerstätten soll die in Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse erweitern und vertiefen und mit der speziellen Problematik der aufgesuchten Ziele bekanntmachen. Je nach Erfordernis werden zur Einführung Seminare eingerichtet, in denen von den Studenten eine eingehende Beschäftigung mit einzelnen Themen des Exkursionsprogramms erwartet wird.
Eine Sonderstellung nehmen Industrieexkursionen ein, die den Studenten in erster Linie einen Einblick in wissenschaftliche und technische Probleme und Verfahrensweisen von Industriebetrieben, d. h. in möglichen späteren Tätigkeitsbereichen vermitteln sollen. Bei allen Exkursionen werden von jedem Studenten Protokolle geführt.

9. Kolloquium (CO)
Kolloquien ergänzen den Lehrbetrieb durch wissenschaftlichen Vortrag und Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern der industriellen Praxis, die als Gastdozenten eingeladen werden. Kolloquien dienen auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem eigenen Institut (Diplomarbeiten, Dissertationen, Forschungsvorhaben).

10. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten (WA) umfaßt die Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen.

(2) Die für die Durchführung verantwortliche Lehrperson gibt jeweils in der ersten Lehrveranstaltungsstunde eines Semesters den Studierenden einen kurzen Überblick über den Gesamtinhalt.
Handelt es sich dabei um eine Lehrveranstaltung, deren Besuch durch einen benoteten Übungsschein nachgewiesen werden muß oder für die eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ausgegeben wird (§§ 18 und 20 der Prüfungsordnung), so sind die Voraussetzungen für die Scheinvergabe und die Modalitäten der Benotung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu erläutern. Der Leistungsnachweis kann z. B. durch Referate, Diskussionen, Protokolle, Berichte, Rücksprachen oder Klausuren erfolgen.

(3) Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung der Lernziele ein begleitendes Selbststudium.

§ 10 – Das Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden die Grundlagen der Allgemeinen Mineralogie und Kristallographie vermittelt. Da in der Mineralogie Fachwissen und Arbeitsmethoden der Chemie, Physik, Mathematik und Geologie angewandt werden, ist eine breite und intensive naturwissenschaftliche Grundausbildung unerläßlich.

Die Studienleistungen im Grundstudium erfordern, ohne den Anteil des begleitenden Selbststudiums zu berücksichtigen, 78 SWS. Hinzu kommt die Teilnahme an einem Ferienpraktikum von etwa vier Wochen und an einer Mineralogischen Exkursion, die 10 bis 14 Tage dauert und während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt wird.

(2) Die empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist dem Studienplan (§ 12) und der Übersicht der Lehrveranstaltungen (Anlage) zu entnehmen. Die in dem Studienplan angegebene zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen entspricht dem zweckmäßigen Aufbau des Mineralogie-Studiums. Individuelle Abweichungen in der zeitlichen Reihenfolge sind möglich.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an allen Übungen, Praktika, Seminaren und an einer Exkursion ist bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung durch Übungsscheine zu belegen. Die Übungsscheine zu den im Studienplan mit + gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden benotet. Der Student kann die Eintragung dieser Noten in das entsprechende Prüfungszeugnis beantragen (vergl. § 14 Abs. 1 Satz 5 PO).

(4) Die Diplom-Vorprüfung wird mündlich abgenommen und erstreckt sich auf die Grundzüge der folgenden Fächer:

1. Mineralogie und Kristallographie
2. Experimentalphysik
3. Anorganische Chemie
4. wahlweise Physikalische Chemie oder Mathematik oder Geologie (allgemeine Geologie)

Die Modalitäten für die Anmeldung und Durchführung der Diplom-Vorprüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(5) Zusätzlich wird allen Studierenden empfohlen, ausreichende Kenntnisse in Englisch sowie einer weiteren lebenden Fremdsprache zu erwerben.

§ 11 – Das Hauptstudium

(1) Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß der Diplom-Vorprüfung nicht Voraussetzung; bei der Zulassung zu Übungen, Praktika und Exkursionen mit begrenzter Teilnehmerzahl haben jedoch Studenten im Hauptstudium Vorrang. Die Zulassung zu Übungen, Praktika und Seminaren kann außerdem vom erfolgreichen Abschluß bestimmter Veranstaltungen in vorangegangenen Semestern abhängig gemacht werden.

(2) Zu Beginn des Hauptstudiums entscheidet sich der Student entweder für das Schwerpunktfach A, Mineralogie-Kristallographie, oder das Schwerpunktfach B, Mineralogie-Petrologie (einschließlich Geochemie und Lagerstättenkunde).

Beide Studienrichtungen haben ein gemeinsames Pflichtfach: Allgemeine und Angewandte Mineralogie, in dem vertiefte Kenntnisse und spezifisch mineralogische Arbeitsmethoden vermittelt werden, insbesondere auf dem Gebiet der experimentellen Mineralogie und physikalisch-chemischen Mineralogie und deren materialwissenschaftlichen Anwendungen. Einen breiten Raum nimmt das Mineralogische Praktikum für Fortgeschrittene ein. Zusätzlich gehören in diesen Teil Vorlesungen und Übungen zur Angewandten Mineralogie; die Teilnahme an einer Exkursion zur Angewandten Mineralogie (Industrie-Exkursion) ist Pflicht.

Für Studierende der Studienrichtung Mineralogie-Kristallographie wird eine intensive Ausbildung im Schwerpunktfach A. Kristallographie angeboten, für Studierende der Studienrichtung Mineralogie-Petrologie eine intensive Ausbildung im Schwerpunktfach B. Petrologie (einschließlich Geochemie und Lagerstättenkunde).

(3) Die obligatorischen Studienleistungen umfassen:

1. in der Studienrichtung Mineralogie-Kristallographie, einschließlich Pflichtfach Allgemeine und Angewandte Mineralogie 61 SWS, die Teilnahme an einem Kurs zur Röntgenkristallographie (eine Woche), an einem Programmierkurs (zwei Wochen) und an einer Exkursion zur Angewandten Mineralogie (Industrie-Exkursion);
2. in der Studienrichtung Mineralogie-Petrologie, einschließlich Allgemeine und Angewandte Mineralogie 65 SWS, die Teilnahme an einem Geländepraktikum (eine Woche), an einer Mineralogischen oder Mineralogisch-Petrologischen oder Lagerstättenkundlichen Exkursion (zwei Wochen) und an einer Exkursion zur Angewandten Mineralogie (Industrie-Exkursion).

Das Studium in beiden Studienrichtungen wird ergänzt durch je zwei Wahlpflichtfächer, von denen jeweils VL und UE/PR im Umfang von mindestens 8 SWS gehört und nachgewiesen werden müssen. In der Studienrichtung Mineralogie-Kristallographie muß außerdem eine Ergänzungsvorlesung aus Werkstoffwissenschaften, Mathematik, Physik oder Chemie im Umfang von 2 SWS nachgewiesen werden.

(4) Der Verteilungsvorschlag der Lehrveranstaltungen auf das fünfte bis achte Semester ist – für beide Studienrichtungen getrennt – in den Studienplänen angegeben (§§ 13 und 14).
Die vorgeschlagene zeitliche Reihenfolge der Lehrveranstaltungen entspricht einem zweckmäßigen Aufbau des Mineralogie-Studiums, ist jedoch nicht bindend. Die aufgeführten Lehrveranstaltungen und SWS sind Mindestanforderungen: die Teilnahme an ergänzenden Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen. Eine Übersicht der Lehrveranstaltungen und ihre Zuordnung zu den Fachrichtungen ist in der Anlage enthalten.

(5) Für alle im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen sind bei der Meldung zur Diplom-Hauptprüfung Übungsscheine vorzulegen, auf denen die erfolgreiche Teilnahme bestätigt wird.

(6) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Anfertigung der Diplomarbeit und aus den mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Allgemeine und Angewandte Mineralogie
2. Schwerpunktfach der gewählten Studienrichtung
3. zwei Wahlpflichtfächer.

Die Diplomarbeit kann vor oder nach den mündlichen Prüfungen nach der Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gem. § 19 der Prüfungsordnung angefertigt werden.

Einzelheiten der Anforderungen und der Modalitäten für die Anmeldung und Durchführung der Diplom-Hauptprüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt.

IV. Studienpläne

§ 12 – Studienplan für das Grundstudium

(Die Zahlen bedeuten Semesterwochenstunden VL + UE/PR/SE)

	PF[a]	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
* Kristallographie I	(1.)	2 + 2			
* Mineralogie	(1.)		3 + 3		
* Kristallographie II	(1.)			2 + 2	
* Durchlichtmikroskopie I	(1.)				1 + 2
Mathematische Methoden für Mineralogen	(1.)				1 + 2
Geologie I (mit zugehör. Kartierkurs)	(4.)				3 + 3
Geologie II	(4.)			2 + 2	
Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie	(3.)	2 + 2			
Praktikum Anorganische Chemie	(3.)	PR[b]			
Analytische Chemie				2 + 2	
Praktikum Analytische Chemie	(3.)				0 + 2[c]
Einführung in die Physikalische Chemie I	(4.)		2 + 2		
Einführung in die Physikalische Chemie II	(4.)			2 + 2	
PC-Grundpraktikum	(4.)				0 + 2[c]
Physik I	(2.)	4 + 0	0 + 4		
Physik II	(2.)		4 + 0	0 + 4	
Mathematik I (für Bergbau, Geologie, Mineralogie)	(4.)	4 + 2			
Mathematik II (für Bergbau, Geologie, Mineralogie)	(4.)		4 + 2		
		12 + 6	13 + 11	8 + 12	5 + 11

Mineralogische Exkursion (10 bis 14 Tage)

a) Zuordnung zum Prüfungsfach, vergl. § 10 Abs. 4
b) Ferienpraktikum von etwa 4 Wochen
c) Wird während der Vorlesungszeit in Einzelversuchen durchgeführt, die etwa 2 SWS entsprechen.
*) siehe § 10 Abs. 3

§ 13 – Studienplan für das Hauptstudium der Studienrichtung Mineralogie-Kristallographie
(Die Zahlen bedeuten Semesterwochenstunden)

		VL	UE / PR / SE	EX / KU
5. Sem.	Experimentelle Mineralogie		3 [2]	
(WS)	Einführung in die Auflichtmikroskopie	1	2	
	Pulverdiffraktometrie	2	2	
	Röntgenkristallographie	2	1	
	Röntgenkurs			1 Wo
	Kristallchemie I	2		
	Angewandte Mineralogie	2		
		9	3 [2] 5	1 Wo
6. Sem.	Physikalisch-chemische Mineralogie		3 [2]	
(SS)	Spezielle Methoden der Durchlicht-mikroskopie	1	2	
	Röntgenspektralanalyse		3 1	
	Strukturbestimmung I	2	2	1 [2]
	Elektronenmikroskopie	1	2	
	Programmierungstechnik und Methoden für Ingenieure [1]	2	2	
	Fortrankurs [1]			2 Wo
		6	6 [2] 8	2 Wo
7. Sem.	Kristallphysikalisches Praktikum		2	
(WS)	Mikroskopie technischer Produkte	1	1	
	Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene		5	
	Kristallchemie II	2		
	Spezialvorlesung nach Wahl		2 [2]	
	Wahlpflichtfach I [1]		8 [2]	
	Mineralogisch-Kristallographisches Seminar		1	
	Exkursion zur Angewandten Mineralogie			1 Wo
		3	10 [2] 9	1 Wo
8. Sem.	Höhere Kristallographie	1	1	
(SS)	Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene		5	
	Gefügekunde I [1]	1		
	Ergänzungsvorlesung aus Werkstoffwiss., Mathematik, Physik oder Chemie [1]		2 [2]	
	Spezialvorlesung nach Wahl		2 [2]	
	Wahlpflichtfach II [1]		8 [2]	
		2	12 [2] 6	

1) werden nicht innerhalb der WE 1637 angeboten
2) Aufteilung in VL und UE / PR / SE nicht festgelegt

§ 14 – Studienplan für das Hauptstudium der Studienrichtung Mineralogie-Petrologie
(Die Zahlen bedeuten Semesterwochenstunden)

		VL	UE / PR / SE	EX
5. Sem.	Experimentelle Mineralogie		3 [2]	
(WS)	Einführung in die Auflichtmikroskopie [1]	1	2	
	Durchlichtmikroskopie II [1]	1	1	
	U-Tisch-Methoden	1	2	
	Pulverdiffraktometrie	2	2	
	Angewandte Mineralogie	2		
	Spezielle Petrologie der Magmatite [1]	2	2	
	Theoretische Petrologie [1]	2		
		11	3 [2] 9	
6. Sem.	Physikalisch-chemische Mineralogie		3 [2]	
(SS)	Durchlichtmikroskopie III [1]	1	1	
	Geochemische Analytik [1]		3 [2]	
	Röntgenspektralanalyse		3 [2]	
	Spezielle Petrologie der Metamorphite [1]	2	2	
	Lagerstättenkunde I [1]	2	1	
	Mineralogisch-petrologische Geländearbeit [1]			1 Wo
		5	9 [2] 4	1 Wo
7. Sem.	Röntgenkristallographie	2	1	
(WS)	Mikroskopie technischer Produkte	1	1	
	Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene		5	
	Lagerstättenkunde II [1]	2	1	
	Wahlpflichtfach I [1]		8 [2]	
	Mineralogisch-petrologisches			
	oder -kristallographisches			
	oder -lagerstättenkundliches			
	Seminar		1	
	Exkursion zur Angewandten Mineralogie			1 Wo
		5	8 [2] 9	1 Wo
8. Sem.	Geochemie [1]	2		
(SS)	Gefügekunde I [1]	1		
	Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene		5	
	Spezialvorlesung nach Wahl		2 [2]	
	Wahlpflichtfach II [1]		8 [2]	
	Mineralogisch-Petrologisch-			
	Lagerstättenkundliche Exkursion			2 Wo
		3	10 [2] 5	2 Wo

1) werden nicht innerhalb der WE 1637 angeboten
2) Aufteilung in VL und UE / PR / SE nicht festgelegt

V. Schlußbestimmungen

§ 15 – Übergangsregelungen

(1) Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung entweder nach der Prüfungsordnung vom 27.2.1989 oder nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung ablegen. Das Votum für die jeweilige Prüfungsordnung muß mit der Meldung zur ersten Prüfung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 27.2.1989 abgegeben werden.

(2) Die Studienordnung vom 12. Juli 1978 tritt 10 Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage

zur Studienordnung für den Studiengang Mineralogie an der Technischen Universität Berlin

Verzeichnis der an der Technischen Universität Berlin angebotenen Lehrveranstaltungen für den Studiengang Mineralogie und ihre Zuordnung zu den Studienplänen

Nicht alle Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester durchgeführt; Einzelheiten sind aus dem für jedes Semester erstellten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

I Übersicht der Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Mineralogie:	1637L001	VL	Kristallographie
	002	PR	
	121	VL	Mineralogie
	122	PR	
	120	IV	Spezielle Mineralogie
	217	VL	Kristallographie II
	218	PR	
	602	VL	Durchlichtmikroskopie I
	603	PR	
	228	VL	Angewandte Mathematik in Mineralogie
	229	UE	und Kristallographie
	950	EX	Mineralogische Exkursion (Grundstudium)
Geologie:	1636L001	VL	Geologie I
	002	UE	
	003	VL	Geologie II
	004	UE	
	201	KU	Kartierung für Anfänger
Chemie:	0530L004	VL	Einführung in die Allgemeine und
	005	SE	Anorganische Chemie
	006	PR	Anorganische Chemie (Ferienpraktikum)
	401	VL	Analytische Chemie II
	402	SE	
	403	PR	Analytisch-Chemisches Praktikum II
Physikalische	0630L091	VL	Einführung in die Physikalische Chemie I
Chemie:	092	UE	
	0632L093	VL	Einführung in die Physikalische Chemie II
	094	UE	Rechenübungen dazu
	095	PR	Physikalisch-Chemisches Praktikum PC I
Physik:	0432L009	IV	Physik I) (experimenteller Teil)
	010	IV	Physik II) (experimenteller Teil)
	201	PR	Physikalische Übungen I für Naturwissenschaftler
	202	PR	Physikalische Übungen II für Naturwissenschaftler
Mathematik:	1601L003	IV	Mathematik I für Bergbau, Geologie, Mineralogie
	005	IV	Mathematik II für Bergbau, Geologie, Mineralogie

II Übersicht der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Gemeinsames Pflichtfach: Allgemeine und Angewandte Mineralogie

1637L007	IV	Experimentelle Mineralogie
008	IV	Physikalisch-chemische Mineralogie
101	VL	Röntgenkristallographie
102	PR	
203	VL	Pulverdiffraktometrie
204	PR	
205	IV	Röntgenspektralanalyse von Mineralien und Gesteinen
1638L335	VL	Einführung in die Auflichtmikroskopie
L336	UE	
1637L935	VL	Mikroskopie technischer Produkte
936	PR	
1638L209	VL	Theoretische Petrologie
212	VL	Gefügekunde I
1637L902	WA	Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten in Mineralogie und Kristallographie bzw. Petrologie (mit Geochemie und Lagerstättenkunde)
1638L211	WA	
1637L910	CO	Angewandte Mineralogie
920	PR	Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene
930	VL	Angewandte Mineralogie
012	EX	Exkursion zur Angewandten Mineralogie (Industrie-Exkursion)

Studienrichtung A: Kristallographie

A 1. Pflichtveranstaltungen des Schwerpunktfaches

1637L004	PR	Kristallphysikalisches Praktikum
106	KU	Röntgenkurs
009	VL	Kristallchemie II: Struktur und Stabilität von Silikaten
113	VL	Kristallchemie I: Nichtsilikate
207	VL	Strukturbestimmung mit Röntgenstrahlen I
208	PR	
213	VL	Höhere Kristallographie: Röntgenographie fehlgeordneter Kristalle
403	VL	Elektronenmikroskopie nichtmetallischer anorganischer Objekte
404	IV	Elektronenmikroskopie (Laboratorium)
604	VL	Spezielle Methoden der Durchlichtmikroskopie
911	SE	Mineralogisch-kristallographisches Seminar
203 L401	VL	Programmierungstechnik und Methoden für Ingenieure
402	UE	
420	KU	Fortran-Kompaktkurs

A 2. Spezialvorlesungen nach Wahl
(mindestens zwei davon sind Pflicht)

1637L010	VL	Absorptionsspektroskopie
011	VL	Hochdruck-Kristallchemie
233	IV	Morphologie der Kristalle
115	VL	Feldspäte
116	PR	
221	IV	Kristallstruktur und Morphologie
223	IV	Kristallstruktur und optische Eigenschaften
232	VL	Theoretische Kristalloptik
231	UE	
236	VL	Keimbildung und Wachstum von Kristallen
405	VL	Biokristallographie

Außerdem können alle Pflichtveranstaltungen der Studienrichtung B: Petrologie (mit Geochemie und Lagerstättenkunde) als Spezialvorlesungen gewählt werden.

A 3. Wahlpflichtfächer

Entsprechend der Prüfungsordnung (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 A c bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 3) sind zu den für die mündlichen Prüfungen gewählten beiden Wahlpflichtfächern Vorlesungen und Übungen/Praktika im Umfang von je 8 SWS zu belegen, und zwar aus zwei der folgenden Gruppen:

a) Geologie oder Petrologie oder Geochemie oder Lagerstättenkunde (FB 16) oder Bodenkunde (FB 14)

b) Anorganische Chemie oder Organische Chemie (FB 5) oder Angewandte Chemie (FB 6)

c) Physikalische Chemie (FB 6)

d) Mathematik (FB 3) oder Theoretische Physik (FB 4)

e) Experimentalphysik oder Angewandte Physik (FB 4) oder Geophysik (FB 16)

f) Werkstoffkunde oder Metallkunde (FB 17)

g) Bergbaukunde (FB 16) oder Hüttenkunde (FB 17) oder Aufbereitungskunde (FB 10)

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch ein anderes Fach zulassen (§ 20 Abs. 2 letzter Satz der Prüfungsordnung).

Studienrichtung B: Petrologie (mit Geochemie und Lagerstättenkunde)

B 1. Pflichtveranstaltungen des Schwerpunktfaches

1637L600	VL	Einführung in die U-Tisch-Methoden
601	PR	
700		Geochemie
1638L202	VL	Durchlichtmikroskopie II
203	PR	
214	VL	Durchlichtmikroskopie III
215	PR	
204	VL	Spezielle Petrologie der Magmatite
205	UE	Übungen zur Speziellen Petrologie der Magmatite
206	VL	Spezielle Petrologie der Metamorphite
207	UE	Übungen zur Speziellen Petrologie der Metamorphite
300	UE	Lagerstättenkunde II
320	PR	
302	VL	Lagerstättenkunde II
321	PR	
1638L230	SE	Mineralogisch-Petrologisches Seminar
1638L327	IV	Geochemische Analytik: Einführung in Methoden und Anwendungen
1637L911	SE	oder Mineralogisch-Kristallographisches Seminar
1638L351	SE	Mineralogisch-Petrologische oder Lagerstättenkundliches Seminar
1637L903	WA	Anleitung zur mineralogischen Geländearbeit
		oder
1638L220	PR	Petrologisches Geländepraktikum
1637L952	EX	Mineralogische Exkursion
		oder
1638L221	EX	Petrologische Exkursion
		oder
1638L342	EX	Lagerstättenkundliche Exkursion

B 2. Spezialvorlesungen nach Wahl
(mindestens zwei davon sind Pflicht)

1637L010	VL	Absorptionsspektroskopie
011	VL	Hochdruckkristallchemie
115	VL	Feldspäte
116	PR	
231	VL	Theoretische Kristalloptik
232	UE	
606	VL	Die Bildung von Instrusivkörpern
1638L210	VL	Regionale Petrologie
213	VL	Gefügekunde II
305	VL	Lagerstätten der Salze
306	VL	Lagerstätten der Steine und Erden
307	VL	Steinkohlenlagerstätten der Erde
308	VL	Ausgewählte Kapitel der Erdölgewinnung
322	IV	Aufsuchen und Untersuchungen von Lagerstätten
323	IV	Bewertung von Lagerstätten
326	IV	Strahlungsmessungen an Erzen und Gesteinen
328	IV	Geochemische Analytik
344	EX	Erdölfelder, Bohrtechnik, Tiefenspeicherung
329	IV	Einführung in die Kohlepetrographie
340	EX	Prospektionsübungen im Gelände
345	EX	Salzexkursion
341	KU	Kartieren Untertage

Außerdem können alle Pflichtveranstaltungen der Studienrichtung A: Kristallographie als Spezialvorlesungen gewählt werden.

B 3. Wahlpflichtfächer

Entsprechend der Prüfungsordnung (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 B. c bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 3) sind zu den für die mündlichen Prüfungen gewählten beiden Wahlpflichtfächern Vorlesungen und Übungen/Praktika im Umfang von je 8 SWS zu belegen, und zwar aus zwei der folgenden Gruppen:

a) Geologie (FB 16) oder Bodenkunde (FB 14)
b) Kristallographie (FB 16)
c) Anorganische Chemie oder Organische Chemie (FB 5) oder Angewandte Chemie (FB 6)
d) Physikalische Chemie (FB 6)
e) Mathematik (FB 3) oder Theoretische Physik (FB 4)
f) Experimentalphysik oder Angewandte Physik (FB 4) oder Geophysik (FB 16)
g) Metallkunde oder Werkstoffkunde (FB 17)
h) Bergbaukunde (FB 16) oder Hüttenkunde (FB 17) oder Aufbereitungskunde (FB 10)

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch ein anderes Fach zulassen (§ 20 Abs. 2 letzter Satz der Prüfungsordnung).

Prüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie mit den Studienrichtungen Mineralogie-Kristallographie und Mineralogie-Petrologie am Fachbereich Bergbau und Geowissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Februar 1989

I B a b Tel.: 314 23135

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bergbau und Geowissenschaften hat am 27. Februar 1989 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG vom 13. November 1986, GVBl. S. 1771) die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie mit den Studienrichtungen Mineralogie-Kristallographie und Mineralogie-Petrologie beschlossen: *)

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Zweck und Ziel der Diplomprüfung
§ 2 – Diplomgrad
§ 3 – Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer und Meldefristen
§ 4 – Prüfungsausschuß
§ 5 – Prüfer und Beisitzer
§ 6 – Prüfungsformen
§ 7 – Mündliche Prüfung
§ 8 – Schriftliche Prüfung (Klausur)
§ 9 – Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 10 – Zusatzfächer
§ 11 – Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtnote; Gesamturteil
§ 12 – Wiederholung von Prüfungen
§ 13 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 14 – Zeugnisse, Diplomurkunden, Bescheinigungen
§ 15 – Einsicht in die Prüfungsakten
§ 16 – Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17 – Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
§ 18 – Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 19 – Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
§ 20 – Umfang der Diplom-Hauptprüfung
§ 21 – Diplomarbeit

IV. Schlußbestimmungen

§ 22 – Übergangsregelungen
§ 23 – Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Zweck und Ziel der Diplomprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin[1)], auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und ob er über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Tätigkeiten und Methoden so verfügt, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

(2) Mineralogie kann mit dem Schwerpunkt Kristallographie – Schwerpunktfach A – oder mit dem Schwerpunkt Petrologie (einschließlich Geochemie und Lagerstättenkunde) – Schwerpunktfach B – studiert werden. Die Wahl der entsprechenden Studienrichtung Mineralogie-Kristallographie oder Mineralogie-Petrologie muß nach der Diplom-Vorprüfung erfolgen.

§ 2 – Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplom-Hauptprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch den Fachbereich Bergbau und Geowissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Mineraloge" bzw. „Diplom-Mineralogin" (abgekürzt Dipl.-Min.).

§ 3 – Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer und Meldefristen

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung in ihrer Gesamtheit (Gesamtprüfung) besteht jeweils aus Fachprüfungen in den jeweilign Prüfungsfächern. Teil der Diplom-Hauptprüfung ist auch die Diplomarbeit.

(3) Die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach bilden eine Fachprüfung (im weiteren „Prüfung" genannt). Eine Fachprüfung besteht mit Ausnahme der Prüfung nach § 7 Abs. 3 aus einer einzigen Prüfungsleistung (punktuelle Prüfung).

(4) Die Prüfungen eines Studienabschnitts können innerhalb der Meldefristen nach Absatz 6 entweder in einem Prüfungszeitraum oder verteilt auf verschiedene Prüfungszeiträume abgelegt werden. Bei Teilung kann die Meldung zur Prüfung in einem Fach jeweils dann erfolgen, wenn alle nach dieser Ordnung zu dem Fach gehörenden Studienleistungen gemäß § 17 bzw. § 19 nachgewiesen sind.Nach Ablauf der Meldefristen sind, unter Beachtung von Absatz 6 Satz 9 und 10, die Prüfungen in zwei Abschnitten abzulegen.

(5) Für die Prüfungen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Hauptprüfung sind je Semester mindestens zwei Prüfungszeiträume vorzusehen. Die Prüfungszeiträume und die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bekanntgegeben.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung an 29. November 1989.

1) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form benutzt.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-Hauptprüfung neun Semester. Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Semesters, das Hauptstudium einschließlich der Diplom-Hauptprüfung am Ende des 9. Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zu der (den) letzten Prüfung(en) der Diplom-Vorprüfung soll spätestens vor dem ersten Prüfungszeitraum nach dem vierten Semester erfolgen. Die Meldung zu der (den) letzten Prüfung(en) zur Diplom-Hauptprüfung soll spätestens vor dem letzten Prüfungszeitraum des neunten Semesters erfolgen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gem. § 17 und 19 nachgewiesen werden.

Soweit Studienzeiten gemäß § 9 Abs. 1 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester gemäß der Grundordnung der Technischen Universität Berlin werden nicht angerechnet. Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des sechsten Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind. Überschreitet ein Student die genannten Meldefristen, legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Studenten einen Prüfungszeitplan fest. Die Regelung des Satzes 6 gilt entsprechend. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird auf Sanktionen gegenüber dem Studenten verzichtet.

§ 4 – Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß (PA) für Geowissenschaften des Fachbereichs Bergbau und Geowissenschaften verantwortlich. Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuß, der aus 5 Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- 3 Professoren
- 1 akademischer Mitarbeiter
- 1 Student, der das Grundstudium abgeschlossen haben muß.

Für jedes Mitglied wird außerdem ein Stellvertreter bestellt.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertretern der jeweiligen Guppen des Fachbereichs zu. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Dabei soll jeder Studiengang durch ein Mitglied, mindestens jedoch durch einen Stellvertreter, vertreten sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 1 bis 7),
3. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausgabe, Durchführung und Benotung der Diplomarbeit (§ 21 Abs. 2, 4, 5, 7),
4. die Erstellung von Prüferlisten (§ 5 Abs. 2),
5. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
6. die Feststellung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung
7. Festlegung der Prüfungszeiträume und Meldefristen (§ 3 Abs. 5, § 12 Abs. 5),
8. Entscheidungen über Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung gemäß § 16,
9. Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Reihe ihrer Professoren einen Vorsitzenden und die anderen zu seinen Stellvertretern. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung und die Leitung der Sitzungen. Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen, die vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses getroffen werden, werden auf Antrag des betroffenen Studenten dem Ausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 – Prüfer und Beisitzer

(1) Gemäß § 32 BerlHG werden Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter zu Prüfern bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren oder habiliterte akademische Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsfach zuweist. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung rechtzeitig durch Anschlag bekanntgegeben. Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten können vom Prüfungsausschuß in angemessenem Umfang zur Abnahme von Prüfungen herangezogen werden, wenn sie in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer für die Mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei der Feststellung, daß eine gleichmäßige Prüfungsbelastung der Prüfer des in Frage kommenden Faches nicht gegeben ist, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß beantragen, einen anderen Prüfer zu benennen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Jede Mündliche Prüfung gemäß § 7 ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen, der das Protokoll führt. Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Mineralogie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Beisitzer müssen sachverständig auf dem Gebiet sein, das Gegenstand der Prüfung ist.

§ 4 – Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen für eine Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung werden durch Mündliche Prüfung (§ 7) erbracht. Teil der Diplom-Hauptprüfung ist die Diplomarbeit (§ 21). Die Anzahl der geforderten Prüfungen ist in den §§ 18 und 20 festgelegt.

(2) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüfers den Ersatz einer Mündlichen Prüfung durch eine Schriftliche Prüfung zulassen: dabei muß gewährleistet sein, daß dies den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt wird. Will ein Kandidat in der ursprünglich vorgesehenen Form geprüft werden, so ist seinem entsprechenden Antrag stattzugeben.

(5) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der Mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an Mündlichen Prüfungen teilnehmen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Kandidaten auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann bei Beeinträchtigung der Prüfung von dem/von den Prüfer(n) ausgeschlossen werden. Die Fortsetzung findet in diesem Fall unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(7) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes - spätestens aber nach 14 Tagen stattfindet.Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 7 – Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen können in Gruppen (Gruppenprüfung) von bis zu fünf Kandidaten oder einzeln (Einzelprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit Zustimmung des Kandidaten überschritten werden. Jedes Prüfungsfach wird in der Regel nur von einem Prüfer in Gegenwart des Beisitzers geprüft.

(2) Soweit verschiedene Prüfungsfächer inhaltlich eng zusammenhängen, bilden sie einen Prüfungsschwerpunkt mit der Folge, daß die Prüfungen in den einzelnen Fächern zu einer Kollegialprüfung (zu einem Zeitpunkt von mehreren Prüfern ohne Beisitzer) zusammengefaßt werden können. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag des Kandidaten oder der Prüfer, ob eine Kollegialprüfung durchgeführt werden kann. Dabei wird jedes einzelne Prüfungsfach von nur einem (fachlich zuständigen) Prüfer geprüft. Vor der Festlegung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört der zuständige Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer; die endgültige Entscheidung über die Note trifft allein der zuständige Prüfer. Für jedes Prüfungsfach wird ein Protokoll gemäß Absatz 5 vom entsprechenden Prüfer geführt. Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten. Für die Prüfungsdauer pro Kandidat und pro Prüfungsfach gilt Absatz 1 entsprechend. Fächer ohne engen fachlichen Zusammenhang werden einzeln zeitlich getrennt geprüft.

(3) Deckt das Fach eines Prüfers oder der Lehrauftrag nicht das gesamte Prüfungsfach ab, so muß die Prüfung über alle Teilgebiete gleichzeitig durch alle am Fach beteiligten Prüfungsberechtigten durchgeführt werden. Jeder Prüfer prüft dabei über sein Teilgebiet. Ein Beisitzer ist nicht erforderlich. Das Protokoll wird von einem der Prüfer geführt. Für die gesamte Prüfungsdauer gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Im Rahmen der Mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

§ 8 – Schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Die Schriftliche Prüfung (Klausur) nach § 6 Abs. 3, wird unter Aufsicht in einer vom Prüfer festgelegten und vom Prüfungsausschuß zu bestätigenden Zeit von bis zu 4 Stunden mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Student soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung und diese selbst finden kann. Die Leistung der Schriftlichen Prüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 9 – Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden

vom Prüfungsausschuß aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer bzw. der Stellungnahme des fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Absätze angerechnet.

(2) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen im Studiengang Mineralogie sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen (insbesondere Chemie, Physik, Materialwissenschaften, Geologie, Geophysik, Bergbau- und Hüttenwesen) an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind – sofern ein Antrag gestellt wird – die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Diplom-Vorprüfung (Gesamtprüfung) bzw. einzelne gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Mineralogie mit oder ohne Erfolg abgelegt hat, ist/sind anzurechnen. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen (insbesondere Chemie, Physik, Materialwissenschaften, Geologie, Geophysik, Bergbau- und Hüttenwesen), die mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden, sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit vorliegt. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungen werden soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob eine Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 8 oder eine Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob ein Student die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 5 nicht festgestellt werden kann. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen. Eine Ergänzungsprüfung wird „positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 11 sind, sonst „negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre, zu benotende, gegebenenfalls nach § 12 zu wiederholende Prüfungen mit im Einzelfall festzulegenden Übungsleistungen. Ausgleichsprüfungen werden in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Ausgleichsprüfungen von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter unterzeichnet.

(10) Zu Ergänzungsprüfungen und Ausgleichsprüfungen hat sich der Student – wie zu regulären Prüfungen – bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 7 Abs. 5 durchzuführen. Ergänzungsprüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 10 – Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsfächern (Zusatzfächern) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

§ 11 – Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtnote; Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist vom jeweiligen Prüfungsberechtigten durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel[2)] zu bewerten:

Note	Urteil	verbale Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben. Die Prüfung ist bestanden wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend"

---

2) Der Schlüssel gilt auch für gegebenenfalls zu benotende Übungsleistungen.

bewertet wurden. Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 13 als nicht bestanden, so erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die **Fachnote** in einem Prüfungsfach wird auf folgende Weise ermittelt:
Wird in einem Prüfungsfach nur eine einzige Prüfungsleistung erbracht, so ist die Note darüber identisch mit der Fachnote. Wird in einem Prüfungsfach die Prüfung nach § 7 Abs. 3 durchgeführt, so wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten über die einzelnen Prüfungen gebildet, sofern diese mindestens mit 4,0 benotet wurden. Jeder so berechneten Fachnote wird ein entsprechendes Urteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Fachnote	Urteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Wird in einer Prüfung nach § 7 Abs. 3, eine Prüfung über ein Teilgebiet oder eine Einzelprüfung mit 5,0 (nicht ausreichend) benotet, so wird die Fachnote nicht berechnet, sondern auf 5,0 (nicht ausreichend) festgesetzt; die Prüfung in diesem Fach heißt dann „nicht bestanden".

(4) Aus allen Fachnoten bei der Diplom-Vorprüfung bzw. allen Fachnoten und der Note über die Diplomarbeit bei der Diplom-Hauptprüfung wird eine Gesamtnote als arithmetischer Mittelwert gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Gesamtnote	Gesamturteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

In der Diplom-Hauptprüfung wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Gesamtnote 1,0 ist.

(5) Bei der Berechnung der Fachnote bzw. der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptrüfung insgesamt ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend" sind. Das Gesamturteil lautet „nicht bestanden", wenn mindestens eine Fachnote der Diplom-Vorprüfung bzw. mindestens eine Fachnote der Diplom-Hauptprüfung einschließlich der Note über die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet wurde.

§ 12 – Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden wurde oder gem. § 13 als nicht bestanden gilt, bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Wird in einer Teilprüfung nach § 7 Abs. 3, eine Prüfung über ein Teilgebiet mit 5,0 benotet, so ist nur diese nicht ausreichende Teilprüfung zu wiederholen.

(3) Die Diplomarbeit kann bei der Beurteilung mit „nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon gem. § 21 Abs. 5 Satz 4 früher Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in einem der beiden folgenden Prüfungszeiträume durchzuführen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des zuständigen Prüfers einen späteren Termin festlegen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens innerhalb eines Jahres abzulegen.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuß die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 13. Bei der Festsetzung der Frist werden bereits abgelaufene Zeiten einer Wiederholungsfrist angerechnet.

§ 13 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er nach erfolgter Meldung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. die Diplomarbeit als nicht bestanden und kann gemäß § 12 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe.
Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung einer Krankheit als triftiger Grund ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war. Der Prüfungsausschuß kann vom Studenten die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Der Prüfungsausschuß unterrichtet den zuständigen Amtsarzt über die Anforderung des Attestes.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, daß die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 12 wiederholt werden kann. Wird der Kandidat von der Fortsetzung an der Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 – Zeugnisse, Diplomurkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Hauptprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe des Studienganges und der Studienrichtung. Es weist die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern mit den entsprechenden Urteilen,das Gesamturteil sowie bei der Diplom-Hauptprü-

fung das Urteil und das Thema der Diplomarbeit und – auf Antrag des Kandidaten – die bis zum Abschluß der Diplom-Hauptprüfung benötigten Fachsemester aus. Auf Antrag des Kandidaten werden ggf. die Noten in den Zusatzfächern gemäß § 10 in das Zeugnis eingtragen, aber bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 4 nicht berücksichtigt. Auf Antrag des Kandidaten werden auch die Noten der Studienleistungen gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung eingetragen. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung erbracht wurde und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im selben Studiengang oder nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistungen im Zeugnis vermerkt.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Mineraloge, Diplom-Mineralogin von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Die Urkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem Dekan des Fachbereiches Bergbau und Geowissenschaften oder deren Vertreter unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Unversität Berlin versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Mineraloge, Diplom-Mineralogin erworben.

(5) Das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Prüfungsleistungen werden bei Bedarf des Kandidaten von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Studienleistungen gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 4 werden vom Prüfungsberechtigten unterschrieben.

(7) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden ist. Besteht in einem Prüfungsfach keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gem. § 12, so ist in der Bescheinigung zu vermerken, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 – Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet den Prüfungsberechtigten. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 16 – Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Rücknahme.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 9 Abs. 9 und § 14 Abs. 3 und 6 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17 – Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen:

1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Mineralogie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. ein Nachweis darüber, daß der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, an der Technischen Universität Berlin für den Studiengang Mineralogie immatrikuliert ist; dabei ist § 3 Abs. 6 Satz 8 zu beachten.

4. Studienbücher sowie die Nachweise darüber, daß der Kandidat die nachstehend aufgeführten Studienleistungen (Übungsscheine, Praktikumsscheine) mit Erfolg erbracht hat:

   a) in Mineralogie und Kristallographie:
      aa) Praktikum Kristallographie I *
      ab) Praktikum Kristallographie II *
      ac) Praktikum Mineralogie *
      ad) Praktikum Durchlichtmikroskopie I *
      ae) Übungen Angewandte Mathematik in Mineralogie und Kristallographie
      af) Mineralogische Exkursion

   b) in Experimentalphysik:
      ba) Physikalische Übungen für Naturwissenschaftler I
      bb) Physikalische Übungen für Naturwissenschaftler II

   c) in Anorganischer und Analytischer Chemie:
      ca) Anorganisch-chemisches Praktikum
      cb) Analytisch-chemisches Praktikum

   d) in Physikalischer Chemie:
      da) Übungen Physikalische Chemie I
      db) Physikalische Chemie II, Rechenübungen
      dc) Physikalisch-chemisches Praktikum PCI

   e) in Mathematik:
      ea) Übungen Mathematik für Bergbau, Mineralogie, Geologie I
      eb) Übungen Mathematik für Bergbau, Mineralogie, Geologie II

   f) in Geologie
      fa) Übungen Geologie I (Allgemeine Geologie)
      fb) Übungen Geologie II (Historische Geologie)
      fc) Geologische Kartierungsübung für Anfänger

   Die mit * versehenen Nachweise werden benotet. Die Noten werden auf Antrag des Kandidaten im Zeugnis der Diplomprüfung angegeben, vergl. § 14 Abs. 1.

5. Die Übungsscheine für Physikalische Chemie oder Mathematik für Bergbau, Mineralogie und Geologie oder Geologie I und II sowie die Kartierungsübung sind, falls das entsprechende Fach nicht als Wahlpflichtfach der mündlichen Prüfung gewählt wird, spätestens bei der Meldung zur mündlichen Diplomprüfung im letzten Fach einzureichen.

6. Nicht an der Technischen Universität Berlin erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen müssen mit einem Anrechnungsvermerk des Prüfungsausschusses versehen sein.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Studenten mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung zu beantragen. Ist der Student zur Diplom-Vorprüfung zugelassen, so erfolgt die Anmeldung zu den weiteren Prüfungen jeweils bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung zu einer Prüfung kann erfolgen, wenn die für das betreffende Prüfungsfach erforderlichen Studienleistungen (Übungsscheine, Seminarscheine etc.) gemäß Absatz 1 Nr. 4 unter Beachtung von Nr. 5 eingereicht werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in dem Studiengang Mineralogie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Mineralogie an einer anderen Hochschule des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 18 – Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, dessen Prüfungsordnung hier vorliegt, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung findet mündlich statt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht unter Beachtung von § 3 Abs. 4 aus Prüfungen über die Grundzüge in folgenden Fächern:

a) 3 Pflichtfächer:
   1. Mineralogie und Kristallographie
   2. Experimentalphysik
   3. Anorganische Chemie

b) 1 Wahlpflichtfach: Physikalische Chemie oder Mathematik oder Geologie (Allgemeine Geologie) nach Wahl des Kandidaten.

In den Prüfungen zu den aufgeführten Fächern wird exemplarisch aus mehreren Teilgebieten des einzelnen Faches geprüft.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 19 – Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind folgende Nachweise zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen:

1. Das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mineralogie an einer wissenschaftlichen Hochschule des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes oder eine andere als gleichwertig anerkannte bestandene Diplom-Vorprüfung oder sonstige gleichwertige bestandene Prüfungsleistungen, letztere gegebenenfalls mit dem Anerkennungsvermerk des Prüfungsausschusses.

2. Ein Nachweis darüber, daß der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, an der Technischen Universität Berlin für den Studiengang Mineralogie immatrikuliert ist oder unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 6 Satz 8 vor höchstens 6 Semestern immatrikuliert war.

3. Die Angabe darüber, welches Schwerpunktfach A oder B nach § 1 Abs. 2 gewählt wurde und ob die Prüfungen oder die Diplomarbeit erste Prüfungsleistung sein soll. Auf Antrag des Kandidaten kann der Diplomprüfungsausschuß den Beginn der Diplomarbeit vor Abschluß der Prüfungen bzw. den Beginn der Prüfungen vor Abschluß der Diplomarbeit zulassen.

4. Die Meldung zur mündlichen Diplom-Hauptprüfung in einem Fach darf jeweils dann erfolgen, wenn für alle zu diesem Prüfungsfach gehörenden und nachfolgend genannten Übungen, Praktika, Seminare etc. die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen ist (Scheine). § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Die erforderlichen Scheine sind:

A. für Kandidaten der Studienrichtung **Mineralogie-Kristallographie**

a) Pflichtfach:
Allgemeine und Angewandte Mineralogie
Einführung in die Auflichtmikroskopie
Mikroskopie technischer Produkte
Pulverdiffraktometrie
Röntgenkristallographie
Röntgenspektralanalyse
Physikalisch-chemische Mineralogie
Experimentelle Mineralogie
Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene
Exkursion zur Angewandten Mineralogie
(Industrie-Exkursion)

b) Schwerpunktfach: A. Kristallographie
Spezielle Methoden der Durchlichtmikroskopie
Strukturbestimmung mit Röntgenstrahlen
Kristallphysikalisches Praktikum
Elektronenmikroskopie
Röntgenkurs
Höhere Kristallographie
Vortrag im mineralogisch-kristallographischen Seminar
Programmierungstechnik und -methoden für Ingenieure
Fortrankurs

c) In jedem der beiden Wahlpflichtfächer (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 3) Übungen oder Praktika im Umfang von etwa 4 SWS.

B. für Kandidaten der Studienrichtung **Mineralogie-Petrologie**

a) Pflichtfach:
Allgemeine und Angewandte Mineralogie
Einführung in die Auflichtmikroskopie
Mikroskopie technischer Produkte
Pulverdiffraktometrie
Röntgenkristallographie
Röntgenspektralanalyse
Physikalisch-chemische Mineralogie
Experimentelle Mineralogie
Mineralogisches Praktikum für Fortgeschrittene
Exkursion zur Angewandten Mineralogie
(Industrie-Exkursion)

b) Schwerpunktfach: B. Petrologie (mit Geochemie und Lagerstättenkunde)
U-Tisch-Methoden
Durchlichtmikroskopie II und III
Spezielle Petrologie der Magmatite
Spezielle Petrologie der Metamorphite
Mineral- und Gesteinsanalyse
Vortrag im mineralogisch-petrologischen, mineralogisch-kristallographischen oder lagerstättenkundlichen Seminar
Anleitung zur mineralogischen Geländearbeit oder Petrologisches Geländepraktikum
Mineralogische Exkursion oder Petrologische Exkursion oder Lagerstättenkundliche Exkursion

c) In jedem der beiden Wahlpflichtfächer (§ 20 Abs. 2 Nr. 3) Übungen oder Praktika im Umfang von etwa 4 SWS.

§ 20 – Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht unter Beachtung von § 3 Abs. 4 aus

1. der Diplomarbeit
2. den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Prüfungen erfolgen in den Fächern:

1. im Pflichtfach Allgemeine und Angewandte Mineralogie,
2. im Schwerpunktfach der gewählten Studienrichtung:
   A. Kristallographie oder
   B. Petrologie (mit Geochemie und Lagerstättenkunde),
3. in zwei Wahlpflichtfächern, wobei nur je eines aus einer der folgenden Gruppen wählbar ist:
   a) Geologie (ohne Paläontologie) oder
   Petrologie (mit Geochemie und Lagerstättenkunde)
   (wählbar nur, wenn nicht mit dem gewählten Schwerpunktfach identisch) oder
   Bodenkunde
   b) Werkstoffkunde oder Metallkunde
   c) Physikalische Chemie
   d) Kristallographie (wählbar nur, wenn nicht mit dem gewählten Schwerpunktfach identisch) oder
   ein Teilgebiet der Mathematik oder
   ein Teilgebiet der Theoretischen Physik
   e) Experimentalphysik oder Angewandte Physik oder Geophysik
   f) Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Biochemie oder Angewandte Chemie
   g) Bergbaukunde oder Hüttenkunde oder Aufbereitungskunde

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch ein anderes Fach als die unter a) bis g) genannten zulassen, das in einem sinnvollen Zusammenhang zur Mineralogie steht und an den Berliner Universitäten vertreten ist.

(3) In den Prüfungen zu den aufgeführten Fächern wird jeweils exemplarisch aus mehreren Teilgebieten des einzelnen Faches geprüft.

§ 21 – Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich

Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studienfach, dessen Prüfungsordnung hier vorliegt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuß in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Gruppendiplomarbeit unterscheidet sich nach Umfang und Inhalt wesentlich von einer Einzeldiplomarbeit. Auf Antrag der Betreuer, in dem die Vergabe eines Themas für eine Gruppendiplomarbeit begründet und die Zahl der Betreuer genannt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Vergabe einer Gruppendiplomarbeit.

(3) Wird die Diplomarbeit nach den Prüfungen gem. § 20 Abs. 2 angefertigt, so hat der Kandidat unmittelbar nach Bestehen der letzten Prüfung einen Antrag auf Ausgabe eines Themas zu stellen.

(4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden. Sie ist beim Prüfungsausschuß über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu beantragen. Dabei hat der Kandidat das Recht, Themen und Betreuer vorzuschlagen. Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Kristallographie, Mineralogie, Petrologie, Lagerstättenkunde oder Geochemie tätigen Professor oder anderen Prüfungsberechtigten nach § 5 ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuß gibt auf Vorschlag des Betreuers nach Rücksprache mit dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus, die den Ausgabezeitpunkt aktenkundig macht. Bei Gruppenarbeiten müssen zwei Betreuer, von denen mindestens einer Professor sein muß, bestellt werden. Der Prüfungsausschuß achtet bei der Vergabe der Diplomarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, daß die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann. Im übrigen gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Professor der Technischen Universität Berlin betreut werden kann.

Findet der Kandidat keinen Betreuer, der ihm ein Thema für die Diplomarbeit stellt, so hat der Prüfungsausschuß sicherzustellen, daß dem Kandidaten ein Thema für die Diplomarbeit gegeben wird.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Anhörung des Betreuers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglichen Bearbeitungsfrist verlängert werden. Eine Verlängerung der Frist ist insbesondere bei experimentellen und Geländearbeiten unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten darüber zu versehen, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat der Kandidat anzugeben, welche Quellen er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind zu zitieren. Ist die Diplomarbeit mit Zustimmung des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß in vier Exemplaren einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten, von denen mindestens einer ein Professor oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein soll. Einer der Gutachter soll jener Prüfungsberechtigte sein, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Wird die Arbeit von einem der Gutachter mit „nicht ausreichend" beurteilt, so ist ein weiterer Gutachter zu bestellen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachter sucht der Prüfungsausschuß eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines weiteren Gutachters. Die Note wird in diesem Fall von den Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt. Bei Gruppenarbeiten findet nach dem Abschluß ein Kolloquium statt mit den Kandidaten, den Betreuern und zwei weiteren Prüfern zur Überprüfung des Verständnisses der Probleme der gesamten Arbeit, um danach die endgültige Beurteilung jedes Kandidaten festzulegen. Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten oder mit „nicht ausreichend" bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 5 genannten Frist nur zulässig ist, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Im übrigen gilt § 12 Abs. 4.

(8) Ein Exemplar der begutachteten Diplomarbeit verbleibt im Institut. Die begutachtete Arbeit darf dem Verfasser nach Abschluß der Diplom-Hauptprüfung auf begründeten Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe wird sie dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist nur auf besonders begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Technische Universität Berlin über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22 – Übergangsregelungen

(1) Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung entweder nach dieser oder nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung ablegen. Das Votum für die jeweilige Prüfungsordnung muß mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgegeben werden.

(2) Die Prüfungsordnung vom 12. Juli 1978 tritt 10 Seme-

ster nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft. Absatz 1 bleibt dabei unberührt.

§ 23 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.